

**Anfrage der Ratsfraktion Die PARTEI-Klima zur Sitzung des Ordnungs- und Verkehrsausschusses am 05.06.2024:
Fahrradwegbenutzungspflicht - Wenn ja, wo und warum eigentlich?**

Frage:

Welche Straßen in Düsseldorf haben einen oder mehrere Radwege und mit welcher Begründung gilt für welche Radwege davon im Jahr 2024 noch eine Benutzungspflicht?

Antwort:

Die Verwaltung führt keine statistische Erfassung, auf welchen Straßen Radverkehrsanlagen bestehen und welche von diesen benutzungspflichtig sind.

Die Radwegebenutzungspflicht ist durch die Straßenverkehrsordnung § 2 (4) geregelt: Eine Radwegebenutzungspflicht besteht, wenn ein Radweg (Zeichen Vz237), ein gemeinsamer Radweg (Zeichen Vz240) oder ein getrennter Geh-/Radweg (Zeichen Vz241) verkehrsrechtlich angeordnet ist.

Im Bereich der straßenbegleitenden Radwege werden die Beschlüsse des Ordnungs- und Verkehrsausschusses zur Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht (zuletzt OVA/052/2020) im Geschäft der laufenden Verwaltung nach und nach umgesetzt.

Für die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht wird weiterhin eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Geeignet sind u.a. Fahrbahnen, auf denen die Führung des Radverkehrs innerorts auf der Fahrbahn, insbesondere im Bereich der signalisierten Knotenpunkte (Stichwort Berücksichtigung der Räumzeiten), gesichert gewährleistet werden kann sowie Straßen mit geringem Schwerlastverkehr oder Straßen mit innerörtlicher Regelgeschwindigkeit

In den letzten vier Jahren wurde die Radwegebenutzungspflicht in folgenden Straßen aufgehoben: Moltkestraße, Ronsdorfer Straße teilweise, Niederkasseler Deich, Fürstenwall, Rather Straße, Oberlöricker Straße stadteinwärts, Böhlerstraße, Bonner östlicher Seitenraum, Toulouser Allee, Hüttenstraße, Rather Broich, Benrather Schlossallee sowie Vogelsanger Weg westlich B1. Aktuell wurde die verkehrsrechtliche Anordnung der Radwegebenutzungspflicht in der Straße Nach den Mauresköthen aufgehoben.